

SATZUNG (vom 1.2.1978)

der Gesellschaft der Freunde des Bildarchivs Foto Marburg
im Forschungsinstitut für Kunstgeschichte der Philipps-Universität Marburg e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde des Bildarchivs Foto Marburg im Forschungsinstitut für Kunstgeschichte der Philipps-Universität Marburg e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Marburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert – in Fortsetzung der Tätigkeit Professor Richard Hamanns und der von ihm gegründeten Gesellschaft der Freunde des Kunstgeschichtlichen Seminars – die Dokumentation kulturhistorisch wertvoller Denkmäler und Objekte aus Vergangenheit und Gegenwart, um damit zu ihrer Erhaltung und Erschließung im Interesse der Wissenschaft beizutragen.

In Wahrnehmung seiner Aufgabe unterstützt der Verein das Bildarchiv Foto Marburg als zentrale Institution für kunstgeschichtliche Dokumentation in der Bundesrepublik Deutschland bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen, besonders beim Ausbau seiner Negativsammlung und bei deren wissenschaftlicher wie allgemeiner Nutzbarmachung.

Mit seiner Tätigkeit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche wie juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützen will, ist eingeladen, Mitglied zu werden.

Die Mitgliedschaft wurde durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand abschließend.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung und an den Vorstand zu richten.

Sie haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Insbesondere beschließt sie über

- den Jahres- und Rechnungsbericht des Vorstands,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Neuwahl des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr schriftlich einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Versammlungszweckes verlangt.

Die Ladungsfrist für ordentliche Mitgliederversammlungen beträgt vier Wochen, die für außerordentliche zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich; sie ist beschlußfähig, wenn 25% der Mitglieder anwesend ist; sie entscheidet in allen Fragen mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Sitzungsprotokoll niedergeschrieben; dabei ist das Abstimmungsergebnis zu vermerken.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7 Schriftliche Abstimmung

Der Vorstand kann den Mitgliedern durch Rundschreiben Fragen zur Abstimmung vorlegen, wenn dies zweckmäßig erscheint. Zur Gültigkeit des Verfahrens bedarf es der Antwort von 50% der Mitglieder. Wahlen können in diesem Verfahren nicht durchgeführt werden. Der Vorstand hat bei der Durchführung derartiger Abstimmungen folgende Verfahren zu beachten:

Die Frist für die Rücksendung der Antworten muß mindestens 1 Monat nach Absendung des letzten Fragebriefes betragen. Nach der gesetzten Frist eingehende Antwortbriefe dürfen nicht mehr berücksichtigt werden. Ein auf diese Weise zustandegekommener Mehrheitsbeschluß steht einem Beschluß der Mitgliederversammlung gleich.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die sich für die Dauer der Amtszeit eine Geschäftsordnung geben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben ehrenamtlich.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nicht im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von 75% der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Bildarchiv Foto Marburg der Philipps-Universität, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Gründung des Vereins

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung in Marburg am 19.11.77 errichtet worden.

Die Satzung ist unterschrieben von:

Helmut Bickelhaupt

Wilhelm Walcher

Klaus G. Saur

Richard Hamann-McLean

Hans Joachim Kunst

Heinrich Klotz

Winfried Ranke

Dieter Schumacher

Martin Warnke

Brigitte Walbe

Lutz Heusinger